

**Satzung
zur Änderung der Satzung
über die öffentliche Wasserversorgungsanlage
und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung – WVS)
der Wasserversorgungsgruppe Wolketsweiler (WVG)
vom 07.12.2004 mit Änderungen vom 06.12.2005, 04.12.2007,
15.12.2010, 18.12.2013, 08.03.2016, 30.11.2016, 18.12.2018 und
17.12.2020**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 9, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in Verbindung mit den Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und der Verbandssatzung der Wasserversorgungsgruppe Wolketsweiler hat die Verbandsversammlung am 18.12.2013 folgende Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung beschlossen.

§ 1

§ 40 erhält folgenden Wortlaut:

**§ 40
Zählertarif**

1. Beim Zählertarif setzt sich der Wasserzins zusammen aus:
 - a) einer Grundgebühr (§ 42)
 - b) einer Verbrauchsgebühr (Absatz 2)
2. Die Verbrauchsgebühr nach dem gemessenen Verbrauch (§ 38) beträgt ab dem 01.01.2021 je Kubikmeter (cbm): **1,50 Euro**.

§ 2

§ 41 erhält folgenden Wortlaut:

§ 41 Grundgebühr

1. Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben.

Die Grundgebühr beträgt ab dem 01.01.2021 bei Wasserzählern mit einer Nenngroße von:

Bezeichnung	Q3	4	10	16	25	63	100	250
Bezeichnung (alt)	Qn	2,5	6	10	15	40	60	150
Betrag pro Monat	Euro	7,57	18,18	30,31	45,47	121,25	181,88	454,70

2. Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, als voller Monat gerechnet.
3. Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 3

§ 54 erhält folgenden Wortlaut:

§ 54 Inkrafttreten

(1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.

- 2) Diese **Änderung der Satzung tritt am 01. Januar 2021** in Kraft.

Horgenzell, 17.12.2020

gez. Vinzenz Höss
Verbandsvorsitzender